jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2021/8/10 LVwG-S-722/001-2021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.08.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

10.08.2021

Norm

StVO 1960 §19 Abs6
StVO 1960 §19 Abs7

Rechtssatz

Im fließenden Verkehr befindet sich ein Fahrzeug, das weder hält noch parkt. Fahrzeuge im Fließverkehr haben auch gegenüber Fahrzeugen den Vorrang, die zwar nicht von Parkplätzen kommen, wohl aber vom Halten oder Parken überhaupt in den fließenden Verkehr eingeordnet werden (vgl OGH in ZVR 1983/302).

Schlagworte

Verkehrsrecht; Straßenverkehr; Verwaltungsstrafe; Vorrang; Wartepflicht; Parken;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.S.722.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

02.11.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at